Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5310.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. Dezember 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Holländer Kreises auf dem Kreistage vom 11. August 1860. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr.	à	1000	Rthlr.
20,000 =	à	500	=
30,000 =	à	100	=
= 60,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1870. ab mit wenigstens 3000 Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obli-

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1861.

Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Dezember 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation
des Pr. Holländer Kreises

Littr. ..... № .....

über ...... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 11. August 1860. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Holländer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren mit wenigstens 3000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Mo-

Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, sowie in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Pr. Holländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Holland, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mohrungen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Holland, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .. ten .... bis .... resp. vom .. ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. .... № .... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

(Nr. 5311.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861., betreffend die Etappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung auf den Wunsch der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, daß in Stelle der zwischen ihnen unter dem $\frac{5.}{10.}$ Januar 1842. auf zehn Jahre abgeschlossenen und nach Ablauf dieser Periode auf die fernere Dauer von funfzehn Jahren, bis zum 1. Januar 1867., verlängerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention schon jetzt eine neue Konvention vereinbart werde, so haben die beiderseitigen Regierungen die nachstehende anderweite Uebereinkunft abgeschlossen.

Artikel I.

Feststellung der Etappenlinien.

a. Für die Königlich Preußischen Truppen durch das Gothaische Gebiet.

Die Militairstraße für die Königlich Preußischen Truppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Eisenach, $3\frac{1}{2}$ Meilen.

 Der

Der Etappe Gotha werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden Königlich Preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben:

Gamstädt, Tüttleben, Siebleben, Trügleben, Aspach, Teutleben, Mechterstädt, Pferdingsleben, Friemar, Warza, Remstädt, Sonneborn, Brüheim, Großrettbach, Cobstädt, Grabsleben, Seebergen, Günthersleben, Wechmar, Schwabhausen, Emleben, Uelleben, Boilstädt, Sundhausen, Leina, Hörselgau, Fröttstädt, Laucha, Goldbach, Metebach, Molschleben und Bufleben.

b. Für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Militair durch das Preußische Gebiet.

Für das in den Städten Coburg und Gotha befindliche Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Militair besteht die Etappenstraße, welche den Königlich Preußischen Antheil der Grafschaft Henneberg in der Art durchschneidet, daß sie die beiden Städte Schleusingen und Suhl berührt.

Die beiderseitigen durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis funfzig Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem zum Bezirke gehörigen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere als die nach dem Obigen zu den Etappenbezirken gehörigen Ortschaften dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

Von den Kommandos der marschirenden Truppen ist der Etappenbehörde bei der Anmeldung der ersteren durch die vorausgehenden Quartiermacher (Artikel II.) zugleich anzuzeigen, aus welchen Nachtquartieren die verschiedenen Truppentheile an dem Tage ihres Eintreffens im Etappenbezirke kommen. Die Etappenbehörden sind dann verpflichtet, im Einvernehmen mit den Quartiermachern die Auswahl der den durchmarschirenden Truppen anzuweisenden Etappenorte möglichst so zu treffen, daß nicht durch nothwendige Märsche innerhalb des betreffenden Etappenbezirkes die Länge eines Tagemarsches von vier Meilen überschritten wird.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche durch das Königlich Preußische und Herzoglich Gothaische Gebiet

Gebiet marschirenden Truppen müssen auf eine der genannten Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der Etappenorte Gotha resp. Schleusingen instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier, noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Folge einer Vereinigung beider kontrahirenden Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen, welche durch das Gothaische Land marschiren, nur von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und den Generalkommandos in Sachsen und am Rhein mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch Schleusingen und Suhl marschirenden Herzoglich Coburg-Gothaischen Truppen die Marschrouten nur von dem Herzoglichen Staatsministerium zu Gotha oder den Militairkommandos in Coburg und Gotha mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detachements bis zu funfzig Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Etappenbehörden — in Gotha das dortige Herzogliche Landrathsamt — in der Regel wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden.

Gleiche Bestimmungen gelten in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1841., die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betreffend, Artikel 9., ingleichen nach dem hierzu vereinbarten Separat-Artikel auch für den Fall, daß die Eisenbahn zur Beförderung der Truppen benutzt und für diese Quartier bezüglich Verpflegung in Anspruch genommen wird.

Bei bloßen Durchfahrten mit der Eisenbahn bedarf es für Truppenabtheilungen unter der Stärke eines Bataillons oder einer Eskadron keiner vorgängigen Anmeldung. Dagegen müssen in solchen Fällen Truppenabtheilungen, welche in der Stärke eines Bataillons, einer Eskadron oder einer Batterie auf der Eisenbahn befördert werden, einen Tag zuvor, stärkere Abtheilungen in der Regel drei Tage vorher, angemeldet werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden in der Regel wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es sollen auch die gegenseitigen Lan-

Landesbehörden (die Königlich Preußische Regierung in Erfurt und das Herzogliche Staatsministerium in Gotha) wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden.

Außerdem soll, wenn ein Regiment oder mehrere gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Hauptorten für das ganze Korps zu treffen.

Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben.

Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in heizbaren Baracken, deren Anlage der die Truppen aufnehmenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken und, in rauher Jahreszeit, einer Decke.

Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Einwohnern einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Naturalverpflegung von dem Quartierwirthe, indem Niemand fernerhin ohne Verpflegung einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei

bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: Ein Pfund 26 Loth (Zollgewicht) gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel von letzterem des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, als Suppe oder Kaffee; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein an jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Hauptleute, Lieutenants und die mit diesen in gleichem Range stehenden Militairbeamten erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, Mittags: Suppe, Gemüse und Fleisch, nebst einer Flasche Bier; Abends: eine kalte Fleischspeise nebst einer Flasche Bier; Morgens zum Frühstück: Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein, einschließlich des erforderlichen Brodbedarfes.

Stabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten aber, wo dies nicht thunlich sein sollte, sind sie einzuquartieren und durch den Quartierwirth zu verpflegen. In diesem Falle soll ihre Verpflegung, einschließlich des erforderlichen Brodbedarfes, bestehen: Mittags in Suppe, Gemüse und Fleisch und in noch einem Gerichte nebst einer Flasche Bier; Abends in Suppe und einem warmen Gerichte nebst einer Flasche Bier; Morgens zum Frühstück in Kaffee, Butterbrod nebst Beilage und einem achtel Quart Branntwein.

Das Quartier soll, soweit es die vorhandenen Räumlichkeiten gestatten, bestehen:

a) für einen General oder Obersten:

in zwei heizbaren Räumlichkeiten, wovon eine als Schlafzimmer dienen kann, nebst Möbeln und Bett;

b) für einen anderen Stabsoffizier:

in einer heizbaren Stube und einem Schlafzimmer nebst Möbeln und Bett;

c) für einen Hauptmann, Lieutenant und Militairbeamten gleichen Ranges:

in einer heizbaren Stube nebst Möbeln und Bett;

außerdem in den Fällen zu a. b. und c. in dem nöthigen event. erwärmten Raume zum Aufenthalt und zum Schlafen für den Diener;

d) für einen Feldwebel, Portepéefähnrich, Stabsfourier, Kompagnie-Chirurgen, Musikdirektor, Kurschmied, Wachtmeister, Büchsenmacher, Küster, sowie für die übrigen Unteroffiziere und Gemeinen:

in einer gegen die Witterung gehörig geschützten Lagerstätte nebst Decke, mit der Befugniß, am Tage in der Wohnstube des Wirthes oder in einem sonstigen im Winter von demselben geheizten Lokale sich aufhalten zu dürfen.

Für die zu den einquartierten Truppen gehörigen Pferde sind die nöthigen Stallungen einzuräumen (s. Abschnitt c.).

Für diejenige Zahl von Truppen, welche durch die vorausgesendeten Quartiermacher zeitig (Artikel II.) oder, wenn diese zu spät eingetroffen, für diejenige Zahl, welche nach Artikel II. schriftlich angemeldet war, und für deren Unterkommen und Verpflegung deshalb gesorgt werden mußte, ist die Entschädigung vollständig zu leisten, wenn auch nur eine geringere Zahl wirklich eintrifft, insoweit nicht im vorkommenden Falle mit den Quartierwirthen, welche für die ausgebliebenen Mannschaften Anschaffungen gemacht hatten, eine billigere Vereinbarung zu erreichen ist. Brod, welches etwa an die Truppen von der Militairbehörde vertheilt worden ist, kann den Quartierträgern auf die zu beanspruchende reglementsmäßige Entschädigung nicht in Anrechnung gebracht werden.

Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist die Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die im Artikel V. festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten krank werden und nicht fähig sein, in die eigenen Hospitäler, bezüglich zu Erfurt oder zu Gotha und zu Coburg, zurückgebracht zu werden, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in dem betreffenden Orte nach Anordnung der Lokalbehörde gehörig bis zu ihrer ärztlich zu bescheinigenden Transportfähigkeit verpflegt und ärztlich behandelt werden. Das Honorar des Arztes, sowie die Kosten der Medikamente sollen nach den bestehenden Taxen, die sonstigen Kosten der Wartung und Pflege in Krankenhäusern gleichfalls nach den bestehenden Taxen, wo aber Krankenhäuser sich nicht befinden, nach Maaßgabe der von den Lokalbehörden zu vermittelnden möglichst billigen Vereinbarungen mit den die Krankenpflege leistenden Personen vergütet werden. In gleicher Weise werden etwa entstehende Beerdigungskosten erstattet.

B. Transport, Verpflegung und nächtliche Bewachung der Militairarrestaten.

Die Verpflegung der Militairarrestaten ist der Verpflegung der durchziehenden Militairs überhaupt gleich.

Die Eskortirung wird mit fünf Silbergroschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sei dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

Die

Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von der den Transport anordnenden Behörde unter dem Vorbehalte bestimmt werden, daß es den für den Transport sorgenden Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet. Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher, leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, eine Entschädigung von sieben und einem halben Silbergroschen für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Militairarrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letzteren willen geschieht, für jede Nacht in den sechs Wintermonaten mit fünf Silbergroschen, in den sechs Sommermonaten aber mit zwei und einem halben Silbergroschen vergütet.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Den Fouragebedarf werden die marschirenden Truppen entweder mit sich führen, oder aus Magazinen, deren Errichtung den beiderseitigen Regierungen auf eigene Rechnung überlassen bleibt, oder auch durch Lieferanten beschaffen.

Wenn es die Zeit nicht erlaubt, die Fourage auf solchem Wege beizuschaffen, so müssen ausnahmsweise auf diesfalls von dem Militair bei der Etappenbehörde zu stellenden Antrag und auf Anweisung der letzteren die zu dem Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften die Fourage selbst liefern, und es steht in solchem Falle den Gemeinden frei, solche nach landesüblichem Maaß und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Kommandirten der Detachements dieselbe von den Ortsobrigkeiten zur weiteren Distribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert, oder vor dem Abmarsche der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf der Marschroute

route geleisteten Lieferungen bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Für die von den Ortsobrigkeiten gelieferte Fourage wird Preußischer Seits der jedesmalige monatliche Durchschnitts-Marktpreis zu Gotha, Gothaischer Seits der jedesmalige monatliche Durchschnitts-Marktpreis zu Erfurt bezahlt.

Die Kurkosten für etwa krank zurückgelassene Pferde werden gegenseitig auf die von den Königlich-Preußischen resp. Herzoglich Gothaischen Behörden attestirten Rechnungen vergütet.

Artikel IV.

Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das von der Militairverwaltung taxmäßig zu vergütende Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Ortes gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des Regimentskommandeurs als dazu berechtigt legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum anderen, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten, gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende

Mili-

Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Rechnung Extrapostpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes nach der oben angegebenen Entfernung bis zum anderen gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten oder Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort Quittungen auszustellen, welche jedesmal dem Etappen-Inspektor (s. Artikel VI.) vorzulegen sind, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren.

Artikel V.

Vergütung der Leistungen und Liquidationsverfahren.

Die an die beiderseitigen durchmarschirenden Truppen erfolgten Leistungen, insoweit nicht über die Vergütung derselben der Artikel III. sub A. B. und C. bereits bestimmte Normen enthält, werden der die Leistungen gewährenden Regierung, nach vorgängiger Liquidation, von der anderen Regierung nach denjenigen Sätzen vergütet, welche dafür in dem Staate der Ersteren gesetzlich oder reglementsmäßig bestimmt sind. Das Königlich Preußische Gouvernement bezahlt daher für seine in dem Herzogthum Gotha einquartierten und daselbst mit Mundverpflegung und Bequartierung, Stallung für die Pferde, Vorspanne und Fußboten zu versehenden Truppen diejenigen resp. Vergütungen, welche nach §§. 20—23. des unter dem 18. Juni 1859. über Einquartierung und sonstige Leistungen für Militairzwecke erlassenen Herzoglich Gothaischen Gesetzes und nach den in Gemäßheit des §. 23. desselben jetzt oder künftig bestehenden Taxen von den Quartierträgern ꝛc. aus der Herzoglichen Staatskasse zu Gotha beansprucht werden können.

Die in ganzen Truppentheilen, oder doch unter Führung von Offizieren mar=

marschirenden Truppen werden die Kosten ihrer Verpflegung sowohl, als auch die Stallgelder, Vorspann- und Botenlöhne und sonst empfangenen Leistungen sofort baar vergüten. Die Zahlungen für die empfangenen Leistungen werden an den Gemeindevorstand unter Ertheilung von Bescheinigungen der gewährten Prästationen geleistet.

Die durch die Mundverpflegung des Militairs, den Transport und die Bewachung der Arrestaten, die Unterbringung der Pferde, die Fouragelieferung, Stellung der Vorspanne und Fußboten und sonst noch entstehenden Kosten, soweit sie nicht alsbald zu berichtigen sind, werden vierteljährlich nach den konventionsmäßigen Vergütungspreisen berechnet und, insoweit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt, sowie auch auf allen Etappen diejenigen Ritt- oder Botenlöhne und Reisekosten, welche durch Anmeldung und Distribuirung der Einquartierung in den Orten des Etappenrayons nöthig werden. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

Artikel VI.

Aufrechterhaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, soll in Erfurt ein Königlich Preußischer Etappen-Inspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwaigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich Sachsen-Gothaischen Staatsangehörigen.

Dem Etappen-Inspektor steht die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Militairbriefe zu. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt.

Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlung seines Wirthes oder eines anderen Staatsangehörigen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappen-

In-

Inspektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, als die Etappenbehörden sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf die Artikel I. a. gedachte Militairstraße, und die Herzoglich Gothaischen Truppen, welche nach Artikel I. b. in Schleusingen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, sowie die erforderlichen Auszüge aus derselben sowohl auf den Etappen, als auch auf den der Etappe Gotha zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Die vorstehende Uebereinkunft tritt sofort in Kraft und ist auf die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 1. Januar 1871., mit dem Vorbehalte abgeschlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges den Umständen nach die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

Sollten Märsche oder Kantonnirungen Königlich Preußischer Truppen im Herzoglich Gothaischen Gebiete auf anderen, als den im Artikel I. bezeichneten Militair- und Etappen-Linien nach Anordnung der Bundes-Militairgewalt, oder sonst mit Zustimmung der Herzoglich Gothaischen Regierung eintreten, ohne daß wegen der Bequartierung und Verpflegung der Truppen besondere Vorschriften vereinbart worden sind, so kommen auch für solche Fälle die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention zur Anwendung.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsministerium vollzogene Ausfertigung ausgewechselt worden sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 17. Januar 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

v. Schleinitz.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsministeriums vom 24. Dezember v. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Januar 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).